

Fischereiangelegenheiten

Fischereiabgabemarke

Allgemeines:

Der Fischereischein auf Lebenszeit des Landes M-V muss für jedes Jahr, in dem man den Fischfang ausüben will, mit einer einzuklebenden Fischereiabgabemarke (Jahresmarke) gültig gemacht werden. Der Erwerb der Marke kann bei den Ausgabestellen der zuständigen Ordnungsbehörde oder direkt bei der oberen Fischereibehörde (LALLF M-V) erworben werden.

Gebühren:

Die Gebühr für die Fischereiabgabemarke MV beträgt aktuell 10,00 €.

Rechtsgrundlagen:

[§ 2 Abs. 1 der Fischereischeinverordnung \(FschVO M-V\)](#)

Touristenfischereischein

Allgemeines:

Der zeitlich befristete Fischereischein, umgangssprachlich auch als "Touristenfischereischein" bekannt, wird dem Antragsteller für einen Zeitraum von bis zu 28 Tagen erteilt und kann bei Vorlage des Dokumentes der Erstausstellung im laufenden Kalenderjahr, auch mehrmals verlängert werden. Antragsteller können Bürger anderer Staaten, anderer Bundesländer sowie auch Bürger aus dem Land Mecklenburg-Vorpommern sein.

Der Touristenfischereischein wird von den örtlich zuständigen Ordnungsbehörden der Gemeinden im Land Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Die örtlichen Ordnungsbehörden können darüber hinaus weitere Ausgabestellen (z.B. Touristeninformationen, Kurverwaltungen, Angelshops, Fischereibetriebe etc.) mit der Ausgabe der Dokumente beauftragen. Die möglichen Ausgabestellen erfragen sie bitte in der Stadt oder Gemeinde, welche für den jeweiligen Urlaubs- oder Aufenthaltsort zuständig ist.

Alternativ zur persönlichen Abholung bieten wir den Urlaubsgästen, welche ihren Urlaub im Amtsbereich verbringen an, den Touristenfischereischein vorab auch per Post oder E-Mail zu beantragen. Soweit der Antragsteller die postalische Zustellung wünscht, muss der Antrag **mindestens 21 Tage** vor dem "Angeltermin" bei der Behörde eingegangen sein.

Für die Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischeins ist bei der Ordnungsbehörde folgendes vorzulegen:

- Schriftlicher Antrag auf Erteilung des Touristenfischereischeins
- Erklärung zum Erwerb der Kenntnisse und über Verstöße gegen fischerei-, tierschutz-, umweltschutz- oder wasserrechtliche Vorschriften
- Personalausweis (Kopie)

Nach Eingang des Antragsformulars und der Personalausweiskopie (zweiseitig) per Post oder E-Mail, erhält der Antragsteller einen Gebührenbescheid per Post oder E-Mail unter Angabe der Bankverbindung und des Kassenzzeichens (Zahlungsart: Überweisung). Nach vollständigem Zahlungseingang wird der Touristenfischereischein per Post unaufgefordert zugestellt.

Die Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischeines wie auch der Verlängerungsbescheinigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für die Erstaussstellung beträgt 24,- Euro, für die Verlängerung im Kalenderjahr der Erstaussstellung des zeitlich befristeten Fischereischeines jeweils 13,- Euro [§ 2 Abs. 4 FSchVO]. Mit der Gebühr für die Erstaussstellung sind die Fischereiabgabemarke und die Informationsbroschüre bereits abgegolten, für die Verlängerung wird eine Fischereiabgabemarke und Informationsbroschüre nicht ausgegeben.

Gebühren:

Erstaussstellung zeitlich befristeter Fischereischein (Touristenfischereischein): **24,00 €**
 Verlängerungsbescheinigung: **13,00 €**

Der zeitlich befristete Fischereischein / Touristenfischereischein M-V gilt ausschließlich auf dem Hoheitsgebiet (Binnengewässer und Küstengewässer) des Landes Mecklenburg-Vorpommern, er kann in den anderen Bundesländern nicht gegen einen regulären Fischereischein umgetauscht werden.

Rechtsgrundlage:

- § 1 Abs. 3 Fsch-VO MV (Fischereischeinverordnung M-V)
- § 3 Abs. 1 Satz 2 Fsch-VO MV (Fischereischeinverordnung M-V)
- Fischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesfischereigesetz - LFischG M-V)

Fischereischein auf Lebenszeit

Allgemeines:

Der Fischereischein auf Lebenszeit wird nach bestandener Fischereischeinprüfung erteilt. Der Fischereischein gilt als Sachkundenachweis mit dem jeder, der den Fischfang ausüben möchte, seine Befähigung im Umgang mit der Umwelt und Natur an den heimischen Gewässern und natürlich mit den Fischen dokumentiert.

Der Fischereischein auf Lebenszeit des Landes M-V muss für jedes Jahr, in dem man den Fischfang ausüben will, mit einer einzuklebenden Fischereiabgabemarke (Jahresmarke) gültig gemacht werden. Der Erwerb der Marke kann bei den örtlichen Ordnungsbehörden oder der oberen Fischereibehörde (LALLF) vorgenommen werden. Die aktuelle Gebühr in Höhe von **10,00 €** für die Abgabemarke ergibt sich aus [§ 2 Abs. 1 der Fischereischeinverordnung M-V](#).

Der Fischereischein auf Lebenszeit für Angler wird von den Bürgermeistern der Städte und amtsfreien Gemeinden sowie den Amtsvorstehern als örtliche Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, erteilt.

Hat ein Antragsteller keinen Hauptwohnsitz in M-V, so kann er im Bedarfsfall einen Fischereischein des Landes M-V nach Vorlage einer Fischereischein-Prüfung erwerben. Dann liegt die Zuständigkeit bei der Ordnungsbehörde, in deren Bezirk er den Fischfang überwiegend ausüben will. Hierbei sollte jedoch beachtet werden, dass in den Fischereigesetzen der anderen Bundesländer i.d.R. bestimmt ist, dass die Gültigkeit des Fischereischeins an den Hauptwohnsitz gebunden ist.

Bei Umzug aus einem anderen Bundesland nach M-V können Fischereischeine, die aufgrund einer Sachkundeprüfung in dem anderen Bundesland erteilt worden sind, gegen einen Fischereischein auf Lebenszeit des Landes M-V umgetauscht werden. Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde, die Prüfung der Vergleichbarkeit des Sachkundenachweises erfolgt bei der oberen Fischereibehörde. Für die Vergleichbarkeitsprüfung wird eine Gebühr (siehe Gebühren und Entgelte) erhoben.

Für die Erteilung von Fischereischeinen auf Lebenszeit für Berufsfischer (auch Fischereiwissenschaftler) ist die obere Fischereibehörde zuständig.

Für die Erteilung des Fischereischeines auf Lebenszeit ist bei der jeweilig zuständigen Ordnungsbehörde folgendes vorzulegen:

- schriftlicher Antrag auf Erteilung des Fischereischeines auf Lebenszeit
- Erklärung über Verstöße gegen fischerei-, tierschutz-, umweltschutz- oder wasserrechtliche Vorschriften (auf vorgeanntem Formblatt)
- Aktuelles Passbild
- Personalausweis
- Original und Kopie des Zeugnisses über die bestandene Fischereischeinprüfung oder einer vergleichbaren Sachkunde, die vom Ablegen der Fischereischeinprüfung befreit

Vergleichbare Sachkundedokumente sind:

- die abgeschlossene Ausbildung zum Fischwirt eine dem Fischwirt gleichwertige Berufsausbildung [vgl. § 2 KüFVO und § 2 BiFVO]
- eine abgeschlossene fischereiliche Hochschul- oder Fachhochschulausbildung (Fischereibiologe, Master/Bachelor mit Spezialisierung Fischereibiologie, Fischereidiplomingenieur, Fischereingenieur)

Hinweis:

Die Raubfischqualifikation des Deutschen Anglerverbandes der DDR im DAV-Mitgliedsbuch stellt seit dem 01.09.2005 kein Sachkundedokument für die Erteilung des Fischereischeines mehr dar. Mit dem neuen Fischereigesetz des Landes M-V wurde die 12 Jahre dauernde Umtauschaktion beendet.

Die Erteilung des Fischereischeines auf Lebenszeit ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird durch die Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft bestimmt. Neben der Gebühr wird im Falle der Ausgabe einer Fischereiabgabemarke die Abgabe erhoben.

Bei Verlust des Fischereischeines kann durch die zuständige Ordnungsbehörde ein Fischereischein als Ersatzdokument ausgestellt werden. Hierzu ist wie bei der Erstaussstellung die Prüfungsurkunde oder sonstiger Sachkundenachweis und ein Antrag vorzulegen.

Soweit die Erstaussstellung des Fischereischeines im Rahmen des Umtausches der Raubfischqualifikation des DAV der DDR erfolgte, empfiehlt es sich eine beglaubigte Kopie dieses Fischereischeines zu Hause als Nachweis aufzubewahren, um bei Verlust eine Ersatzaussstellung beantragen zu können.

Gebühren:

- Erteilung eines Fischereischeines auf Lebenszeit ohne Fischereiabgabemarke: **8,00 €**
- Erteilung eines Fischereischeines auf Lebenszeit mit Fischereiabgabemarke: **18,00 €**

Rechtsgrundlage:

- [§ 7 Abs. 3 LFischG](#) i.V.m. KostLEVO
- [§ 1 Abs.1 Satz 3 oder Abs.2 FSchVO](#) i.V.m. KostLEVO

Fischereischeinprüfung

Allgemeines:

Der Fischereischein auf Lebenszeit wird nach bestandener Fischereischeinprüfung erteilt. Durch die Fischereischeinprüfung ist nachzuweisen, dass der Antragsteller über ausreichende Kenntnisse auf den Gebieten der Fischkunde, der Hege der Fischbestände, der Pflege der Gewässer, der Fanggeräte und ihres Gebrauchs sowie über ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere der fischerei-, tierschutz- und umweltschutzrechtlichen Vorschriften verfügt. Nähere Regelungen zum Prüfungsverfahren sind in der Prüfungsordnung enthalten.

Von der Fischereischeinprüfung sind die Personen befreit, die bereits eine höherwertige Fischereiausbildung haben (Berufsausbildung zum Fischwirt oder abgeschlossene fischereiliche Hochschul- oder Fachhochschulausbildung).

Die Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung ist sowohl durch den Besuch eines Lehrganges als auch durch die Aneignung des Wissens im Selbststudium (autodidaktisch) möglich. Ausbildungslehrgänge zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse werden von den Anglerverbänden angeboten. Aber auch andere Organisationen, wie gemeinnützige Vereine, Weiterbildungsgesellschaften etc. richten entsprechende Lehrgänge aus.

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung umfassen zwischen 25 und 35 Stunden Ausbildung. Sie werden in der Regel innerhalb von 4 Wochen absolviert, können aber auch als einwöchiger Kurs oder Wochenend-Crash-Kurs angeboten werden. Im Lehrgang werden die in der Fischereischeinprüfungsverordnung bestimmten Themengebiete behandelt. Entsprechendes Studienmaterial wird meist vom Ausbilder gegen eine Leihgebühr oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt oder auch zum Kauf angeboten. Die Durchführung von Lehrgängen (zeitlicher Umfang, Inhalt, Qualität) ist in M-V gesetzlich nicht geregelt, die obere Fischereibehörde hat jedoch inhaltliche Empfehlungen gegeben.

Onlinetest / Prüfungsfragen:

Alternativ können die vorhandenen Fischereikenntnisse unter vergleichbaren Prüfungsbedingungen (90 min) und Fragebögen in Eigenregie online unter folgendem Link getestet und erlernt werden: <http://www.fs-pruefungstest.m-v.de/>

Die Webseite des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LaLLF) bedarf keiner Anmeldung und ist zudem kostenfrei.

Termine:

Fischereischeinprüfungen werden ca. 4 Wochen vor dem Prüfungstermin auf dieser Webseite unter der Rubrik „Bürgerservice“ veröffentlicht.

Es können alle Prüfungstermine in Mecklenburg-Vorpommern auf der Webseite des Landesamtes für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei eingesehen werden.

Die Auswahl der Prüfungsbehörde bzw. des Prüfungsortes steht jedem Teilnehmer, unabhängig vom Hauptwohnsitz, frei.

Gebühren:

Gemäß Tarifstelle 304.3.1 der Kostenverordnung für Amtshandlungen in der Land- und Ernährungswirtschaft (KostLEVO M-V) vom 12. September 2005 (GVOBl. M-V S. 459) werden für die Teilnahme an der Fischereischeinprüfung und Erteilung eines Zeugnisses oder eines Bescheides über das Nichtbestehen nach §4 der Fischereischeinprüfungsverordnung (FschPrVO), Verwaltungsgebühren in Höhe von 15,00 € für Teilnehmer unter 18 Jahren und 25,00 € für Teilnehmer über 18 Jahre erhoben.

Teilnehmer unter 18 Jahren: 15,00 €

Teilnehmer über 18 Jahre: 25,00 €